

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tragwein vom 16.12.2010 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs. 5 Oö. AWG 2009 für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Tragwein zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Tragwein. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst die im Anhang 1 aufgelisteten Straßenzüge.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Tragwein zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Tragwein, zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Johann Inreiter, Schmierreith 20, Tragwein *oder ins ASZ Tragwein* zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Johann Inreiter, Schmierreith 20, Tragwein zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammelstelle zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Abfallsäcke werden von der Marktgemeinde Tragwein beschafft und im Gemeindeamt, 1. Stock, Bürgerservice, während der Dienstzeiten Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer werden von der Gemeinde beschafft und im Gemeindeamt, 1. Stock, Bürgerservice, während der Dienstzeiten Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt alle 6 Wochen in jenen Gemeindegebieten wo eine Biotonnenabfuhr erfolgt (siehe Anhang 1) bzw. eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt. In den Gebieten in denen keine Biotonnenabfuhr bzw. ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, wird die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) alle vier Wochen durchgeführt.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle, werden durch Anschlag an der Amtstafel und in den Amtlichen Nachrichten bekannt gemacht, ebenso die Öffnungszeiten des ASZ und der Kompostieranlage.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Johann Inreiter, Tragwein, Schmierreith 20, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Tragwein, Schmierreith 20 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort odgl. die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Tragwein unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 23.11.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Naderer

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Anhang 1
zur
Abfallordnung
der Marktgemeinde Tragwein**

Der Abholbereich für die Erfassung der biogenen Abfälle umfasst folgende Ortschaften/Straßen:

Am Taferlberg
Am Vogeltenn
Badgraben
Bergmannsstraße
Birkenweg
Erdleitener Straße
Fichtenweg
Fraundorf
Gartenstraße
Im Schmidgarten
Lärchenweg
Markt
Mühlenweg
Neumühlstraße
Pregartener Straße
Reitgraben
Rupfergasse
Schulstraße
Sonnwendstraße
Stieglweg
Weberstraße
Wimmerfeld
Zeller Straße